

**Allgemeine Geschäftsbedingungen CIN Consult Unternehmensberatungs GmbH  
Für Software  
Stand: Wien, 04.01.2022**

**1. Die Parteien**

- 1.1. CIN ist ein Unternehmen, welches Software entwickelt, und für seine Kunden betreibt.
- 1.2. Festgehalten wird, dass der Kunde ist Unternehmer iSd § 1 UGB ist, und kein Gründungsgeschäft iSd § 1 Abs 3 KSchG vorliegt.

**2. Geltung**

- 2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der CIN Consult Unternehmensberatungs GmbH (in Folge „CIN“ oder „wir“) und ihren Kunden (in Folge „Kunden“ oder „Sie“) im Bereich der Software (SaaS, Entwicklungsleistungen, Service, damit zusammenhängende Dienstleistungen und Lieferungen).
- 2.2. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Bei laufender Geschäftsverbindung sind diese AGB auch dann Vertragsinhalt, wenn sie im Einzelvertrag oder Angebot nicht ausdrücklich erwähnt werden.
- 2.3. Auf das Vertragsverhältnis zwischen CIN und dem Kunden kommen folgende Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge zur Anwendung:
  - a. Das dem jeweiligen Vertrag zugrundeliegende Angebot inkl Leistungsbeschreibung;
  - b. Besondere Bedingungen für das jeweilige Produkt;
  - c. Die Auftragsverarbeitervereinbarung (soweit erforderlich);
  - d. Allfällige Geschäfts-, Vertrags- oder Lizenzbedingungen Dritter, für den jeweiligen Leistungsteil, wenn auf diese ausdrücklich verwiesen wird; (a – d = Einzelvertrag)
  - e. Diese AGB.
- 2.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter kommen nur im Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung zur Anwendung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde dem Vertragsabschluss seine eigenen AGB zu Grunde legt, selbst wenn CIN diesen bei Kenntnis nicht widerspricht.
- 2.5. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- 2.6. Änderungen dieser AGB werden Ihnen bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn Sie diesen nicht binnen 14 Tagen widersprechen (auf die Bedeutung Ihres Schweigens werden Sie in der Verständigung explizit hingewiesen).
- 2.7. Eine eventuelle Unwirksamkeit/Ungültigkeit/Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat auf die Gültigkeit und Geltung der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. CIN und der Kunde verpflichten sich in einem solchen Fall, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.
- 2.8. Die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesen AGB und dem Vertrag durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von CIN gestattet.

**3. Vertragsabschluss**

- 3.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von CIN, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von CIN sind

---

CIN Consult Unternehmensberatungs GmbH

Beatrixgasse 30, A-1030 Wien

Tel.: +43 1 716 05 - 900, Fax: +43 1 716 05 -32

e-Mail: office@cin-consult.com, www.cin-consult.com

freibleibend. Bis der Auftrag von CIN ausdrücklich angenommen wurde, kommt kein gültiger Vertrag zustande

- 3.2. Erteilt der Kunde auf Basis des Angebots einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei CIN gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch CIN zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass CIN zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB durch Tätig werden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

#### **4. Vertragsgegenstand, Leistungsumfang**

- 4.1. Gegenstand des Auftrags kann sein:

- Betrieb von Softwareprodukten (SaaS)
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

- 4.2. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot, dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder dem Einzelvertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

- 4.3. Alle Leistungen von CIN (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Workflow Beschreibungen, Pflichtenhefte) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

- 4.4. CIN ist zu Teillieferungen und -leistungen jederzeit berechtigt.

- 4.5. Neue Features, können entweder Teil bestehender Produkte werden, in diesem Fall sind sie bei SaaS im Preis inkludiert, oder sie werden neue Pakete, die von den Kunden gesondert beauftragt und bezahlt werden müssen.

- 4.6. Wird die Software von CIN betrieben (SaaS – Software as a Service), erhält der Kunde einen Zugang zu den im Angebot beschriebenen Paketen. Bugfixing und Aktualisierungen dieser Pakete sind Teil der Leistung.

- 4.7. Entwicklungen, die für Kunden individuell ausgeführt werden, zB neue Schnittstellen, werden gemäß Angebot durchgeführt.

#### **5. Service, Wartung & Updates**

- 5.1. CIN behält sich vor, nach eigenem Ermessen Updates im IT-Bereich durchzuführen, um eine adäquate IT-Sicherheit zu gewährleisten. CIN informiert ihre Kunden rechtzeitig über geplante Update- Arbeiten, sowie über dadurch entstehende Kosten für den Kunden.

- 5.2. Details von Service und Wartung finden sich in der Leistungsbeschreibung bzw dem Einzelvertrag.

- 5.3. Bei individuellen Entwicklungen für Kunden wird Service, Weiterentwicklung und Updates gesondert nach den jeweils aktuellen Stundensätzen verrechnet. Werden individuelle Entwicklungen Teil eines (Standard-) Pakets, ist das Service ab diesem Zeitpunkt inkludiert.

## **6. Geistiges Eigentum, Nutzungsumfang**

### **6.1. Allgemeines**

- 6.2. Alle Urheber- und Nutzungsrechte verbleiben, wenn nicht in Folge oder im Einzelvertrag abweichendes vereinbart wurde, bei CIN bzw beim jeweiligen Hersteller/Urheber entsprechend dessen Lizenzbestimmungen.
- 6.3. Eine Nutzung durch Dritte oder Weitergabe an Dritte über den Vertragsinhalt hinaus ist nicht zulässig.

**6.4.** Alle Leistungen von CIN einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Konzepte, Ideen, ...) auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Prototypen und Entwurfsoriginale im Eigentum von CIN und können von CIN jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden.

6.5. Alle Leistungen von CIN einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Konzepte, Ideen, ...) auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Prototypen und Entwurfsoriginale im Eigentum von CIN und können von CIN jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden.

6.6. Änderungen von Leistungen von CIN, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von CIN und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

6.7. Für die Nutzung von Leistungen von CIN, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von CIN erforderlich. Dafür steht CIN und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

6.8. Für die Nutzung von Werbemitteln oder Präsentationsmedien für die CIN konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Vertragsende die Zustimmung von CIN notwendig.

6.9. Bei Verstößen gegen diesen Punkt 6 hält der Kunde CIN vollumfänglich schad- und klaglos.

6.10. Die Bestimmungen in diesem Punkt 6 gelten, wenn im Angebot/Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt wurde.

### **6.11. Zurverfügungstellung und Betrieb von Software (SaaS)**

Bei Vertragsabschluss/Nach Zahlung des ersten Monatlichen Entgelts erteilt CIN dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht, die Software auf der Plattform von CIN oder einer gemeinsam festgelegten externen Plattform (zB Serverfarm) für die Dauer des entsprechenden Vertrags für interne Zwecke zu nutzen.

### **6.12. Individuelle Entwicklungen für Kunden**

Nach vollständiger Bezahlung erteilt CIN dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht, die individuellen Entwicklungen für den internen Gebrauch für die Dauer des zugrundeliegenden Vertrags (zB SaaS) zu nutzen.

### **6.13. Komponenten Dritter**

Sind Komponenten Dritter Teil der Software (zB Open Source Komponenten oder kommerzielle Software), gelten für diese Komponenten die jeweiligen Lizenzbedingungen. Die verwendeten Komponenten Dritter werden gesondert angeführt.

## **7. Kennzeichnung**

- 7.1. CIN ist berechtigt, auf allen System-, Software- und Hardwarekomponenten und bei allen Werbemaßnahmen auf CIN und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 7.2. Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Kennzeichen (Marken-, Urheberrechts- oder sonstige Vermerke) beizubehalten und das Recht zur Namensnennung von CIN zu wahren.

## **8. Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden**

- 8.1. Der Kunde wird CIN unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.
- 8.2. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von CIN wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 8.3. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Briefingunterlagen, Schnittstellenbeschreibungen, Datenbank Diagramme, Logos, Fotos, Texte, etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen.
- 8.4. CIN haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird CIN wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde CIN schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 8.5. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

## **9. Fremdleistungen - Beauftragung Dritter**

- 9.1. CIN ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).
- 9.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Kosten des Kunden.
- 9.3. CIN wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

## **10. Geschäftsgeheimnisse, Geheimhaltung**

- 10.1. Der Kunde und CIN sind einander zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Unterlagen und Informationen verpflichtet, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind oder Geschäfts- bzw Betriebsgeheimnisse (inkl Preise und Leistungsbeschreibungen) enthalten. Der Kunde und CIN werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen.
- 10.2. Vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden steht es CIN frei, Veröffentlichungen über die Leistungen, sofern lediglich der Kundename und Inhalt

der erbrachten Leistungen (ausgenommen wirtschaftlicher oder kommerzieller Daten) genannt werden, vorzunehmen. CIN ist dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

## **11. Termine**

- 11.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen gelten nur als Richtgröße, es sei denn sie wurden schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die für die Lieferung bemessene Lieferzeit beginnt frühestens ab Erhalt der in allen kaufmännischen und technischen Belangen endgültig fixierten Angaben und nach Erbringung der vom Kunden dafür erforderlichen Leistungen (zB Bereitstellug von Unterlagen oder Informationen) zu laufen. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche verlängern die Lieferzeit angemessen.
- 11.2. Nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist kann der Kunde CIN schriftlich zur Lieferung auffordern. Frühestens mit Zugang dieser Aufforderung gerät CIN in Lieferverzug.
- 11.3. Geringfügige Überschreitungen von verbindlichen Lieferterminen oder -fristen hat der Kunde zu akzeptieren, ohne dass deshalb die Folgen des Lieferverzugs eintreten.
- 11.4. Die Nichteinhaltung verbindlicher Termine berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er CIN eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat.
- 11.5. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder an der Erfüllung des Vertrags festhalten. Hat CIN bereits Teilleistungen erbracht, ist der Kunde nur zum Rücktritt hinsichtlich noch ausständiger Teilleistungen berechtigt.
- 11.6. Wird, während aufrechten Verzugs, die Lieferung durch Zufall unmöglich, haftet CIN nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.
- 11.7. Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Empfängers ab Wien. Alle Kosten für Transport und Transportversicherung von Wien bis zum Aufstellungsort gehen zu Lasten des Kunden.
- 11.8. Im Falle höherer Gewalt oder einer unverschuldeten Betriebsstörung (auch bei unseren Geschäftspartnern), welche CIN vorübergehend daran hindern, die vereinbarten Termine und Fristen einzuhalten, verlängern sich diese Liefertermine und -fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- 11.9. Die Abnahme erfolgt grundsätzlich spätestens vier Wochen nach Lieferung und wird vom Kunden in einem Abnahmeprotokoll bestätigt. Nach Ablauf der vier Wochen gilt die Lieferung jedenfalls als abgenommen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Lieferung zwei Wochen im Livebetrieb verwendet.

## **12. Kündigung, Rücktritt vom Vertrag**

- 12.1. Bei Dauerschuldverhältnissen (wiederkehrenden Leistungen wie in etwa SaaS) wird, soweit nichts Abweichendes im Einzelvertrag vereinbart wurde, eine unbefristete Laufzeit dieser Verträge vereinbart. Für das erste Jahr ab Vertragsabschluss verzichtet der Kunde auf sein Recht, diesen Vertrag zu kündigen. Danach können diese Verträge zum Monatsletzen mit einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 12.2. Für alle Verträge gilt folgendes:
- 12.3. CIN ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag (außerordentliche Kündigung) berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird; berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von

CIN weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von CIN eine taugliche Sicherheit leistet.

- 12.4. Höhere Gewalt, Streiks, Naturkatastrophen, Transportsperren und Ähnliches entbinden uns von der vereinbarten Lieferfrist bzw. Lieferverpflichtung. Dies gilt auch für den Fall, dass CIN nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, unter welchen die Erbringung der Haupt- und Nebenleistungen des Kunden als nicht mehr gesichert gelten. Davon unabhängig steht uns in diesem Fall ein unbedingtes und sofortiges Rücktrittsrecht zu.
- 12.5. Im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher vertraglicher Pflichten des Kunden (etwa Zahlungsverzug) ist CIN berechtigt, bereits geleistete Lieferungen vom Kunden zurück zu verlangen oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die Rückstellung erfolgt in diesem Fall auf Gefahr und Kosten des Kunden. Etwaige Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche in Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt bleiben hiervon unberührt.
- 12.6. CIN kann ein Dauerschuldverhältnis (SaaS) mit sofortiger Wirkung kündigen und den Zugang entziehen, wenn der Kunde mindestens 2 Monate mit der Zahlung des entsprechenden Entgelts in Verzug ist.
- 12.7. CIN kann bei Verstoß des Kunden gegen das Geistige Eigentum von CIN oder die Nutzungsbedingungen dieses Vertrags den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und dem Kunden alle Zugänge zu der Software entziehen.

### **13. Preise & Kostenvoranschläge**

- 13.1. Alle Preisangaben sind freibleibend. Sofern im Angebot nicht anders angeführt, verstehen sich sämtliche Preise in Euro und exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich aller anfallenden Gebühren und sonstigen Steuern. Kosten für Datenträger (z.B. CDs, DVDs, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 13.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Zahlungsanspruch von CIN für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. CIN ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 13.3. Wiederkehrende Leistungen (zB Softwarelösungen die für den Kunden betrieben werden (SaaS)) werden monatlich im Vorhinein abgerechnet.
- 13.4. Werkleistungen und Dienstleistungen werden in der Regel im Nachhinein (dh nach Lieferung) abgerechnet. CIN kann jedoch Zwischenrechnungen stellen.
- 13.5. Alle Leistungen von CIN, die nicht ausdrücklich durch die vereinbarten Kosten abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle CIN erwachsenden Barauslagen und Gebühren sind vom Kunden zu ersetzen.
- 13.6. Kostenvoranschläge von CIN sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn im Zuge der Abwicklung des Auftrages abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von CIN schriftlich veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, wird CIN den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen.
- 13.7. Preise für sonstige Dienstleistungen (Service, Anpassungen usw.) werden stets zu jenen Stundensätzen berechnet, welche am Tage der Leistung in Kraft sind. Ähnliches gilt auch für die Fahrtspesen und Aufenthaltskosten unserer Mitarbeiter.
- 13.8. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (Basisjahr 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index.
- 13.9. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 2% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine

Dezimalstelle zu berechnen. Die unterbliebene Geltendmachung der Wertsicherung stellt keinen Verzicht hierauf dar, vielmehr ist CIN berechtigt, diese Preisanpassung bis zu drei Jahre nach dem Zeitpunkt, ab welchem erstmals eine Preisanpassung vorzunehmen gewesen wäre, geltend zu machen.

#### **14. Zahlung**

- 14.1. Die Zahlungskonditionen, wie insbesondere die Fälligkeit und Art der Zahlung, sind in dem Angebot, der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung ersichtlich. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch CIN.
- 14.2. Die Rechnungen von CIN sind ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen 14 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
- 14.3. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von CIN. Der Eigentumsvorbehalt dient auch der Sicherung unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderung.
- 14.4. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf das von uns ausgewiesene Konto als Zahlung. Die Annahme von Wechsel und Scheck erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung, lediglich zahlungshalber und schließt einen Skontoabzug aus. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.
- 14.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist CIN berechtigt, nach eigener Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Unternehmern 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz. Dieser Anspruch umfasst auch Zinseszinsen. Zudem verpflichtet sich der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges die gerichtlichen sowie außergerichtlichen Kosten sowie die, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,- als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. CIN ist im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nicht verpflichtet die eigene Leistung zu erbringen, solange dieser Verzug andauert. Des Weiteren ist CIN im Falle des Verzuges berechtigt sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 14.6. Dem Kunden ist es nicht gestattet mit allfälligen bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung aufzurechnen. Ebenso ist dem Kunden die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften nicht gestattet.

#### **15. Gewährleistung**

- 15.1. Der Kunde hat Lieferungen sofort auf etwaige offenkundige Mängel zu überprüfen. Wenn der Kunde auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet, ist grundsätzlich von einer ordnungsgemäß gelieferten Ware durch CIN auszugehen. Bemängelungen wegen Beschaffenheit unserer Lieferungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen der Ware am Empfangsort schriftlich bei CIN erhoben worden sind. Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit entsprechendem Beweismaterial zu belegen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung auf oben angeführte Weise zu rügen.
- 15.2. Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen und Katalogen gelten vorweg als genehmigt.

- 15.3. Eine allfällige Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 15.4. Bei begründeten Mängeln ist die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von CIN nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen am Produkt vorgenommen hat. Im Falle der Verbesserung, der Neulieferung oder des Nachtrags des Fehlenden beginnt die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nicht erneut zu laufen.
- 15.5. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde CIN alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. CIN ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für CIN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

## **16. Haftung und Schadenersatz**

- 16.1. Soweit im jeweiligen Angebot oder Einzelvertrag, bzw an anderer Stelle in diesen AGB, nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, haften die Parteien für den Ersatz von Schäden, die schuldhaft verursacht wurden. Die Parteien haften nicht für leichte Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der betroffenen Lieferung/Leistung (exkl Steuern und Gebühren) beschränkt, bei wiederkehrenden Leistungen mit dem Entgelt des vorangegangenen Jahres. Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden. Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung, nicht aber Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter.
- 16.2. Schadenersatzansprüche müssen bei sonstigem Verfall spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend gemacht werden.
- 16.3. Der Geschädigte hat den Beweis dafür zu erbringen, dass ein ihm entstandener Schaden auf unser Verschulden zurückzuführen ist. Der Geschädigte hat außerdem den Beweis dafür zu erbringen, dass ihn an einem entstandenen Schaden kein Verschulden trifft. Dies gilt für sämtliche Formen des Verschuldens (leichte/grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz).
- 16.4. CIN wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechts-Grundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen.
- 16.5. Bei Werklieferungsverträgen haftet CIN nicht, wenn trotz Erfüllung der Warnpflichten, der Kunde auf eine gewisse Umsetzung besteht.
- 16.6. Der Kunde ist verpflichtet, für eine angemessene Sicherung (Backup) der Daten zu sorgen. Für Datenverlust oder Schäden an Geräten, Hard- oder Software, die die Empfänger von Leistungen der CIN nutzen, wird jedenfalls nur dann gehaftet, wenn ein solcher Schaden oder Verlust auch durch zumutbare und angemessene Datensicherungsmaßnahmen und Einsatz von Sicherungs- und Abwehrsoftware nicht vermeidbar gewesen wäre.
- 16.7. Soweit Online-Dienste der CIN die Möglichkeit bieten, auf Web-Sites, Datenbankdienste u.ä. Dritter, beispielsweise durch Links, zu gelangen, haftet CIN in keiner Weise für Erreichbarkeit, Bestand oder Sicherheit dieser Datenbanken oder -dienste und auch nicht für deren Inhalt. Eine Haftung kommt, wenn anwendbar, nur im Rahmen des ECG unter den hier vereinbarten Beschränkungen in Betracht.

## **17. Datenschutz**

- 17.1. Sowohl CIN als auch der Kunde sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 17.2. Allfällige Haftungsregelungen in einer Auftragsverarbeitervereinbarung geht den Bestimmungen in diesen AGB vor.
- 17.3. CIN verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art 13 ff DSGVO wurden diesen AGB bzw dem Angebot beigelegt.
- 17.4. Ist CIN für eine konkrete Vertragsbeziehung Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO wird eine Auftragsverarbeitervereinbarung abgeschlossen, die integraler Bestandteil dieser AGB ist.

## **18. Loyalität**

- 18.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen.
- 18.2. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

## **19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Vertragssprache**

- 19.1. Erfüllungsort für die Lieferung/Leistung und Zahlung ist der Sitz von CIN.
- 19.2. Als Gerichtsstand aller aus dem Vertrag selbst oder aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar entstehenden Streitigkeiten zwischen CIN und dem Kunden wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- 19.3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes anwendbar.
- 19.4. Die Vertragssprache ist Deutsch.